



# Ämtliche Mitteilungen

## des Landrates St. Pölten

Nr. 29

St. Pölten, den 16. Juli

1942

**Ämtestunden:** Von Montag bis einschließlich Freitag von 7 Uhr 30 Min. bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 17 Uhr, an Samstagen von 7 Uhr 30 Min. bis 13 Uhr. — Schriftliche Eingaben werden nur während der Ämtestunden angenommen.

**Parteienstunden:** Jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr. Mündliche Anbringen sind nur in den Parteienstunden zulässig. — An gebotenen Feiertagen entfallen die Parteiensprechstage.

**Fernsprechnummern:** Der Landrat, Reichsbauamt, Landrat Schulabteilung: 100, 252, 340, 488 und 635; Gendarmeriekommanden 148.

**Postsparkassenkonto:** Nr. 33.567. — Spargirokonto: Nr. 991 bei der Sparkasse St. Pölten.

### Verlautbarungen des Ernährungsamtes.

31. E. B. - 161.

Zweiter Abschnitt.

#### Durchführung des Kartensystems für Lebensmittel für die 29. Zuteilungsperiode vom 27. Juli bis 23. August 1942.

Erster Teil.

##### Festsetzung der Rationen.

Die Lebensmittelrationen der 38. Zuteilungsperiode gelten mit einer Einschränkung beim Käse auch in der 39. Zuteilungsperiode.

Es erhalten also alle Verbraucher die folgenden Erzeugnisse in der gleichen Menge wie in der 38. Zuteilungsperiode:

Brot, Mehl, Fleisch, Butter, Margarine, Speiseöl, Schweineschlachtfette, Quark, Getreidenährmittel, Teigwaren, Kartoffelstärkeerzeugnisse, Kaffe-Ersatz- und -Zusatzmittel, Vollmilch, Zucker, Marmelade, Kunsthonig und Kakaopulver.

Die Käseration wird entsprechend dem jahreszeitlichen Rückgang der Milcherzeugung um  $\frac{1}{16}$  kg (62,5 g) gekürzt.

Zweiter Teil.

#### Durchführungsbestimmungen und sonstige Regelungen.

Erster Abschnitt.

##### Warenabgabe auf die Reichsfettkarten.

Wie vorstehend bereits erwähnt, wird die Ration an Käse um 62,5 g auf 125 g gekürzt. Demgemäß lautet der Bestellschein über 125 g Käse. Die Abgabe erfolgt auf zwei Einzelabschnitte über je 62,5 g Käse. Daneben werden wie bisher 125 g Quark abgegeben.

Die Reichskarte für Marmelade (wahlweise Zucker), die Reichszuckerkarte und die Reichseierkarte verlieren mit Ablauf des 26. Juli 1942 ihre Gültigkeit. Die Karten werden daher für die 39. — 42. Zuteilungsperiode (27. Juli bis 15. November 1942) neu Ausgegeben und berechtigen in der bisherigen Weise zum Warenbezug. Ihre Herstellung hat wie üblich zu erfolgen.

Juden im Sinne meiner Erlässe vom 11. März 1940 — II C 1 - 940 — und vom 7. August 1941 — II C 1 - 3225 — erhalten die Reichseierkarte nicht.

Die Ernährungsämter werden davon in Kenntnis gesetzt, daß das Verbot der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen zur Herstellung von Abrechnungsbogen (Sammelbogen) für Lebensmittelmarken auf meine Veranlassung hin aufgehoben worden ist. Neben den Abrechnungsbogen für Fleischmarken können somit auch zum Aufkleben der übrigen Lebensmittelmarken, Kartenabschnitte usw. wieder Sammelbogen hergestellt werden.

Dritter Abschnitt.

##### Schlußbestimmungen.

Die Verbraucher haben die Bestellscheine einschließlich des Bestellscheins 39 der Reichseierkarte für Marmelade (wahlweise Zucker) in der Woche vom 20. bis 25. Juli 1942 bei den Verteilern abzugeben.

Die Bestimmungen dieses Erlasses über die Zuteilungen für die Zeit vom 27. Juli bis 23. August 1942 treten am 27. Juli 1942, die übrigen Anordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, sofort in Kraft.

### Allgemeine Verlautbarungen.

#### Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis St. Pölten.

Auf Grund §§ 3, 12, Abs. 1, 15, und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935

(RGBl. I, S. 821), sowie des § 7, Abs. 1 bis 4, und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landrates St. Pölten folgendes verordnet:

GREDLUR / GREDLHÖHLE

E.B. 153

## § 1.

Die nachfolgenden aufgeführten Naturhöhlen werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Naturdenkmal in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

## § 2.

Die Zerstörung oder sonstige Veränderung dieser Naturhöhlen ist verboten. In dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturhöhle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt, Wegwerfen von Papier und Speiseresten, Beschnüren der Wände oder sonstige Verunreinigungen.

Die Verbote gelten auch für die nächste Umgebung des Höhleneinganges.

Ebenso verboten ist jede Entnahme von Höhleninhalt (Gesteine, Mineralien, Pflanzen, Tiere u. dgl.) und das unbefugte Betreten der Höhlen.

## § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landrates in St. Pölten in Kraft.

„Nirhöhle“ in Frankenfels, Parz. Nr. 3010. Eigentümer: Franz Gonaus, Frankenfels, Markenschlagrotte Nr. 14. Lagebezeichnung: Die „Nirhöhle“ liegt am Westabhang des zur Mariazellerbahn steil abfallenden Wiesenbergs, 105 m hoch über dem Straßenniveau. Entfernung von Frankenfels zirka 3 km.

„Gredllur“ in Frankenfels, Parz. Nr. 2047, 2067, 2029 und 2045. Eigentümer: Anton Gonaus, Frankenfels, Falkensteinrotte Nr. 17. Lagebezeichnung: Die „Gredllur“ liegt am Plateau des 933 m hohen Höhenberges (Somberg) zwischen Natter- und Bielachtal. Entfernung von Frankenfels zirka 9 km.

## Verlust eines Reisepasses.

Der niederländische Paß Nr. 448 225 des George Heins (geboren am 15. März 1917 in Amsterdam, Elektrotechniker), Gültigkeitsdauer 28. April 1942, mit Paßersatzklausel vom Landrat des Kreises Tulln versehen und gültig bis 22. Oktober 1942, ist am 2. Mai 1942 auf dem Postwege von Tulln nach Zwentendorf in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt.

Im Auffindungsfalle ist der Reisepaß dem Landrat des Kreises Tulln oder dem nächsten Gendarmerieposten abzuführen.

## Verlust von Reichskleider- und Raucherkarten.

Die III. Reichskleiderkarte Nr. 346 930 des Michael Buron, und die III. Reichskleiderkarte Nr. 328 705 des Martin Rauch, beide wohnhaft in Ma.-Anzbach, Umsiedlungslager, sind in Verlust geraten. Gleichzeitig gerieten auch die Kontrollkarten für den Ankauf von Tabakwaren der beiden Genannten in Verlust.

Der Finder dieser Reichskleiderkarten und Kontrollkarten für den Ankauf von Tabakwaren wird aufgefordert, sie beim zuständigen Gendarmerieposten abzugeben.

## 31. VIII-69. Hund zugelaufen.

Am 30. Juni 1942 ist dem in Neustift-Innermanzing, Neustift Nr. 24 wohnhaften Bäckermeister Oskar Krišcher ein Hund zugelaufen.

Dieser Hund ist ein schwarzer Schäferhund, hat lichte Füße, buschige schwarze Rute, Männchen, zirka 1—2 Jahre alt, hat schwarze Ohren, das linke Ohr leicht herabhängend, Hals und Unterleib licht und trug weder ein Halsband noch eine Hundemarke.

## 31. I.-1/21. Infektionskrankheiten-Wochenausweis für die Zeit vom 5. bis 12. Juli 1942 des Stadt- und Landkreises St. Pölten.

Gegersdorf 1 Scharlach, Gutenbrunn 1 Diphtherie, Herzogenburg 1 Diphtherie und 1 Scharlach, Karlstetten 1 Diphtherie, Kirchberg a. d. Bielach 1 Diphtherie, Ober-Grafendorf 1 Diphtherie, Ollersbach 1 Scharlach, Pöhra 1 Scharlach, St. Pölten-Stadt 5 Scharlach, 5 Diphtherie und 1 Kinderlähmung, Rabenstein 1 Scharlach, Stajendorf 1 Diphtherie, Wilhelmsburg 1 Scharlach und 1 Typhus und Weiskirchen 1 Scharlach.

## Verlautbarungen des Landrates, Schulabteilung.

## Treuendienstehrenzeichen.

An die Herren Leiter aller Volks- und Hauptschulen!

Ich ersuche, die Vorschlaglisten für das Treuendienstehrenzeichen von jenen Lehrkräften, die im laufenden Schuljahr die 25- bzw. 40-jährige Dienstzeit vollendeten, auszufüllen. Auf die einschlägigen Verlautbarungen im Amtlichen Schulblatt vom Jahre 1941, Nr. 110, S. 69 und Nr. 171, S. 131, wird aufmerksam gemacht.

Diese Vorschläge sind bis Ende Juli in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die erste Seite bleibt frei.